



**Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen  
der Zusatzlotterie Spiel 77 für die  
Ziehungen am 6. und 9. Dezember 2017**

---

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die Ziehungen der Zusatzlotterie Spiel 77 am 6. und 9. Dezember 2017 den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben.

**§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung**

(1) Der Gewinnplan wird für die Ziehungen am **Mittwoch, den 6. Dezember und am Samstag, den 9. Dezember 2017** um eine weitere Gewinnklasse erweitert.

**4 PKW Mercedes-Benz GLC 250 4MATIC im Wert von je ca. 56.000 Euro.**

**Gesamtwert = ca. 224.000 Euro.**

(2) Gewinne können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im folgenden „Gesellschaft“ genannt), zu den Ziehungen des oben genannten Zeitraums Spielverträge über die Teilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 abgeschlossen haben.

(3) Teilnahmeberechtigt sind auch Mehrwochenspielverträge, die zwar vor dem oben genannten Zeitraum abgeschlossen wurden, jedoch aufgrund ihrer Laufzeit in dem Zeitraum noch an einer oder mehreren Ziehungen von Spiel 77 teilnehmen.

(4) Ein gesonderter Spieleinsatz für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird nicht erhoben.

(5) Der Gewinn in dieser Sonderauslosung schließt den Gewinn einer anderen Gewinnklasse der Zusatzlotterie Spiel 77 nicht aus. Ein Spielauftrag kann nur einen Gewinn an dieser Landes-Sonderauslosung erzielen. Ebenso kann der Spielauftrag weitere Gewinne in der gleichzeitig stattfindenden Block-Sonderauslosung erzielen.

**§ 2 Durchführung der Sonderauslosung**

(1) Mit der Gewinnermittlung für die Gewinne aus den Ziehungen vom Mittwoch, den 6. Dezember sowie vom Samstag, den 9. Dezember 2017 wird in Baden-

Württemberg am Montag, dem 11. Dezember 2017, ab ca. 11:00 Uhr (bis voraussichtlich 13:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Anwesenheit eines Notars begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt.

(2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit eines Notars fortgesetzt. Über den Ablauf werden vom Notar Protokolle erstellt.

(3) Die Auslosung erfolgt mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators in der Zentrale der Gesellschaft. Aus allen nach § 1 teilnahmeberechtigten Spielverträgen werden die gewinnenden Spielverträge durch elektronische Ziehung mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators ermittelt.

Eine manuelle Gewinnermittlung würde alternativ nur dann durchgeführt werden, falls eine elektronische Gewinnermittlung z.B. aus technischen Gründen nicht möglich wäre. Im Falle der manuellen Gewinnermittlung werden die gewinnenden Spieldaufträge mit Hilfe von Gewinnzahlen ermittelt, die unter Verwendung einer Ziehungstrommel mit Losnummern gezogen werden. In die Ziehungstrommel werden zehn durch Hülsen geschützte Lose gegeben, die fortlaufend von 0 bis 9 beschriftet sind. Anhand der Lose werden so viele siebenstellige Gewinnzahlen gezogen, wie Gewinne zu ermitteln sind. Auf der Teilnahmeliste sind die teilnahmeberechtigten Spieldaufträge beginnend mit 0000001 durchnummeriert. Es entfällt auf jeden Spieldauftrag ein Gewinn, dessen Teilnahmenummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ziehungen jeweils auch manuell mit Hilfe eines anderen sicheren Ziehungsverfahrens durchzuführen.

### **§ 3 Bekanntgabe der gewinnenden Spielquittungsnummern**

(1) Die Spielquittungsnummern, auf die jeweils ein Sonderauslosungsgewinn entfallen ist, werden durch Aushang bzw. Auslegung in den Annahmestellen und auf der Homepage [lotto-bw.de](http://lotto-bw.de) der Staatlichen Toto-Lotto GmbH in Stuttgart bekannt gegeben.

(2) Sofern der Gesellschaft Name und Anschrift des Gewinners bekannt sind und dieser unter Verwendung einer LOTTO-ServiceCard oder im Rahmen des ABO-Verfahrens oder via Internet teilgenommen hat, erhält er eine schriftliche Benachrichtigung.

### **§ 4 Fälligkeit des Gewinnanspruchs**

(1) Der Gewinner kann in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg den Gewinn durch eine Zentralgewinnanforderung oder direkt bei der Gesellschaft geltend machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Erforderlichenfalls erhält der Spielteilnehmer beziehungsweise der Überbringer der Spielquittung für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung.

(2) Die Gewinne werden ab dem 2. Werktag nach Beendigung der Sonderauslosung fällig. Erforderlichenfalls erhält der Spielteilnehmer beziehungsweise der Überbringer der Spielquittung für eine mögliche Restlaufzeit des Spielauftrags eine Ersatzquittung.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen für die Zusatzlotterie Spiel 77, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne und die Haftungsbestimmungen, sowie die Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme und die Kundenkarte mit Serviceleistungen sowie die Bestimmungen für die Spielteilnahme im Internet, sofern in diesen vorstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu den Ziehungen am 6. und 9. Dezember 2017 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die Ziehungen der Lotterie Spiel 77 ohne die jeweilige Ziehung zur Sonderauslosung stattfinden. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.

(3) Im Fall des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage [lotto-bw.de](http://lotto-bw.de) der Gesellschaft bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht dem Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der ersten Ziehung der Zusatzlotterie Spiel 77 am Mittwoch, den 6. Dezember 2017 ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht der Spielteilnehmer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 in Kraft.

(4) Eine Barablösung der PKW Mercedes-Benz GLC ist nicht möglich.

Karlsruhe, den 17. Oktober 2017

**Regierungspräsidium Karlsruhe**